

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	14.11.2017	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	29.11.2017	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	05.12.2017	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	14.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **37. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 37. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I/Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-.
2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 08.12.2016 auf der Grundlage der 36. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2018 unverändert fort.

Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

#### **Kalkulation**

Der Gebührenbedarf der Straßenreinigung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 201 T€ (3,24 %). Dieses ist u.a. auf gestiegene Personalkosten sowie Mehrkosten im Rahmen der internen Leistungsverrechnung und der zu berücksichtigenden Umlagen zurückzuführen. Auf der anderen Seite sinkt der kalkulatorische Zinssatz um 0,17 Prozentpunkte von 6,44 % auf 6,27 %.

Eine Pflichtentnahme aus dem Bestand des Sonderpostens gem. § 6 Abs. 2 KAG ist für das Jahr 2018 für den Bereich Straßenreinigung nicht zu tätigen. Der Gebührenabschluss des Kernhaushaltes weist für das Jahr 2015 einen Fehlbetrag in Höhe von 92.689 € aus. Dieser Betrag ist in die Gebührenkalkulation für 2018 einzubeziehen.

Durch eine zulässige, vertretbare Entnahme aus dem Bestand des Sonderpostens infolge von Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 825.953 € ist es möglich, die Gebühren für das Jahr 2018 stabil zu halten. Infolgedessen verringert sich der Bestand des Sonderpostens auf zunächst rd. 84 T€. Der positive Jahresabschluss des Umweltbetriebes für die Straßenreinigung für das Jahr 2016 in Höhe von rd. 644 T€ und die Erfahrungswerte vorheriger Gebührenabschlüsse des Kernhaushaltes rechtfertigen die Entnahme in der o. g. Höhe.

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2018 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2017 eine geringfügige Senkung um 3.866 m aus. Grund hierfür ist die Rechtsprechung des OVG NRW zu den selbständigen Erschließungsanlagen (OVG NRW 12.02.2016 – 9A 2904/12, 2906 u. a.)

**Hinweis**

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

**Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses**

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierte Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 37. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Erste Beigeordnete

**Anja Ritschel**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.